

2. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Beschluss

Az.: VK 2 – LVwA LSA 36/06

In dem Nachprüfungsverfahren der

...

- Antragstellerin -

gegen die

...

- Vergabestelle –

...

- Beigeladene (1) –

...

- Beigeladene (2) –

zur Vergabe „...“ hat die 2. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 04.12.2006 durch den Vorsitzenden, Herrn Oberregierungsrat Oanea, die hauptamtliche Beisitzerin, Frau Wendler, und die ehrenamtliche Beisitzerin, Frau Dipl.-Ing. Hecker, beschlossen:

1. Das Nachprüfungsverfahren wird wegen Erledigung in der Hauptsache eingestellt.
2. Die Antragstellerin hat die Verfahrenskosten vor der Vergabekammer (hier: Gebühren und Auslagen) zu tragen. Diese werden auf € ... festgesetzt.
3. Die Vergabestelle und die Beigeladenen (1) und (2) tragen die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen selbst.

Gründe:

Das Nachprüfungsverfahren ist durch Beschluss einzustellen, da es sich durch die mit Schreiben vom 22.11.2006 erfolgte Rücknahme des Nachprüfungsantrages durch die Antragstellerin in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erledigt hat.

Die Antragstellerin ist gemäß § 128 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Satz 3 GWB verpflichtet, die Kosten des Nachprüfungsverfahrens zu tragen.

Dabei ist grundsätzlich derjenige Kostenschuldner, der die Erledigung veranlasst, also die Ursache dafür gesetzt hat (vgl. dazu Ingenstau/Korbion, VOB – Z, 1. Auflage 1999, Seite 213). Dies ist in Bezug auf o.g. Nachprüfungsverfahren die Antragstellerin, da sie ihren Antrag auf Nachprüfung zurückgenommen hatte.

Rechtsgrundlage für die Bemessung der Höhe der Gebühren ist § 128 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 128 Abs. 2 Satz 1 GWB. Nach der letztgenannten Vorschrift bestimmt sich die Höhe der Gebühren nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstandes des Nachprüfungsverfahrens.

Als wirtschaftlicher Wert des Nachprüfungsverfahrens wurde hier der Angebotspreis des Angebots der Antragstellerin i.H.v. € ... für ein Jahr zugrunde gelegt. Da die Vergabestelle die Leistung für zwei Jahre ausgeschrieben hatte, ergibt sich ein Wert i.H.v.

€

Nach der Gebührentabelle der Vergabekammer, deren Grundlage die Formel € 2.500,-- plus 0,05% des Auftragswertes ist, ergibt sich als Richtwert eine Gebühr i.H.v. €

Angesichts der Tatsache, dass die Antragstellerin ihren Antrag auf Nachprüfung erst unmittelbar vor dem Termin der mündlichen Verhandlung zurückgenommen hatte, war der durch den Antrag verursachte personelle und sachliche Verwaltungsaufwand erheblich. Es bedurfte jedoch keiner mündlichen Verhandlung, so dass durch die Rücknahme des Antrags die Hälfte der Gebühr, mithin € ... (vgl. § 128 Abs. 3 Satz 3 GWB), zu entrichten ist. Es ist kein Grund ersichtlich, diese Gebühr noch weiter zu ermäßigen.

Die Vergabestelle und die Beigeladenen (1) und (2) tragen die ihnen entstandenen Auslagen selbst.

§ 128 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 GWB regelt die Höhe der zu entrichtenden Gebühr im Falle der Antragsrücknahme oder der anderweitigen Erledigung. Der Gesetzgeber verzichtete hier, anders als in § 91 a Abs. 1 ZPO, auf eine Normierung zur Kostenerstattung gegenüber den übrigen Verfahrensbeteiligten. Eine analoge Anwendung setzt eine planwidrige Regelungslücke voraus. Eine solche kann bei der Kostenregelung in § 128 GWB nicht unterstellt werden (BGH vom 09.12.2003 –X ZB 14/03-). Daher findet im Falle der Antragsrücknahme kei-

ne Erstattung der außergerichtlichen Kosten der Vergabestelle oder der Beigeladenen im Verfahren vor der Vergabekammer statt (vgl. BGH vom 25.10.2005 – X ZB 22/05).

Die ehrenamtliche Beisitzerin hat den Vorsitzenden und die hauptamtliche Beisitzerin der Vergabekammer ermächtigt, den Beschluss allein zu unterzeichnen. Ihr lag dieser Beschluss hierzu vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann das Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10, 06118 Naumburg, innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung dieser Entscheidung beginnt, schriftlich angerufen werden.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen.

Die Beschwerde muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, sowie die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Oanea

Wendler